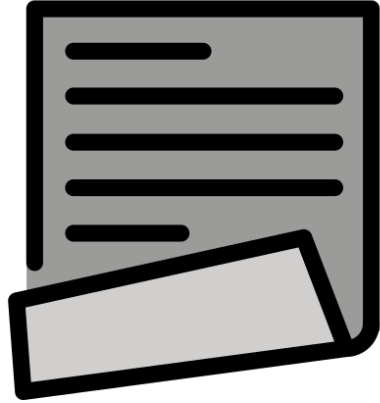


Verantwortlichkeit im Arbeitsschutz – Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Dimensionen der Verantwortlichkeit



öffentlich-rechtlich

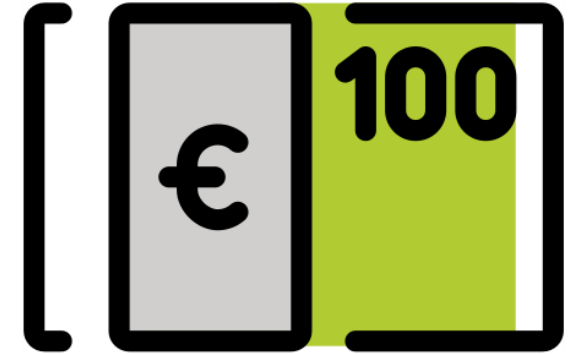
§ 13 ArbSchG

§ 13 DGUV V1



**strafrechtlich/
ordnungswidrigkeitenrechtlich**

§ 14 StGB/
§§ 9, 30, 130 OWiG



zivilrechtlich

§§ 618 Abs. 1, 823 ff. BGB
§§ 104 ff. SGB VII

Arbeitgeberausrüstung



§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten geltenden Arbeitsbedingungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit zu führen. Insbesondere ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

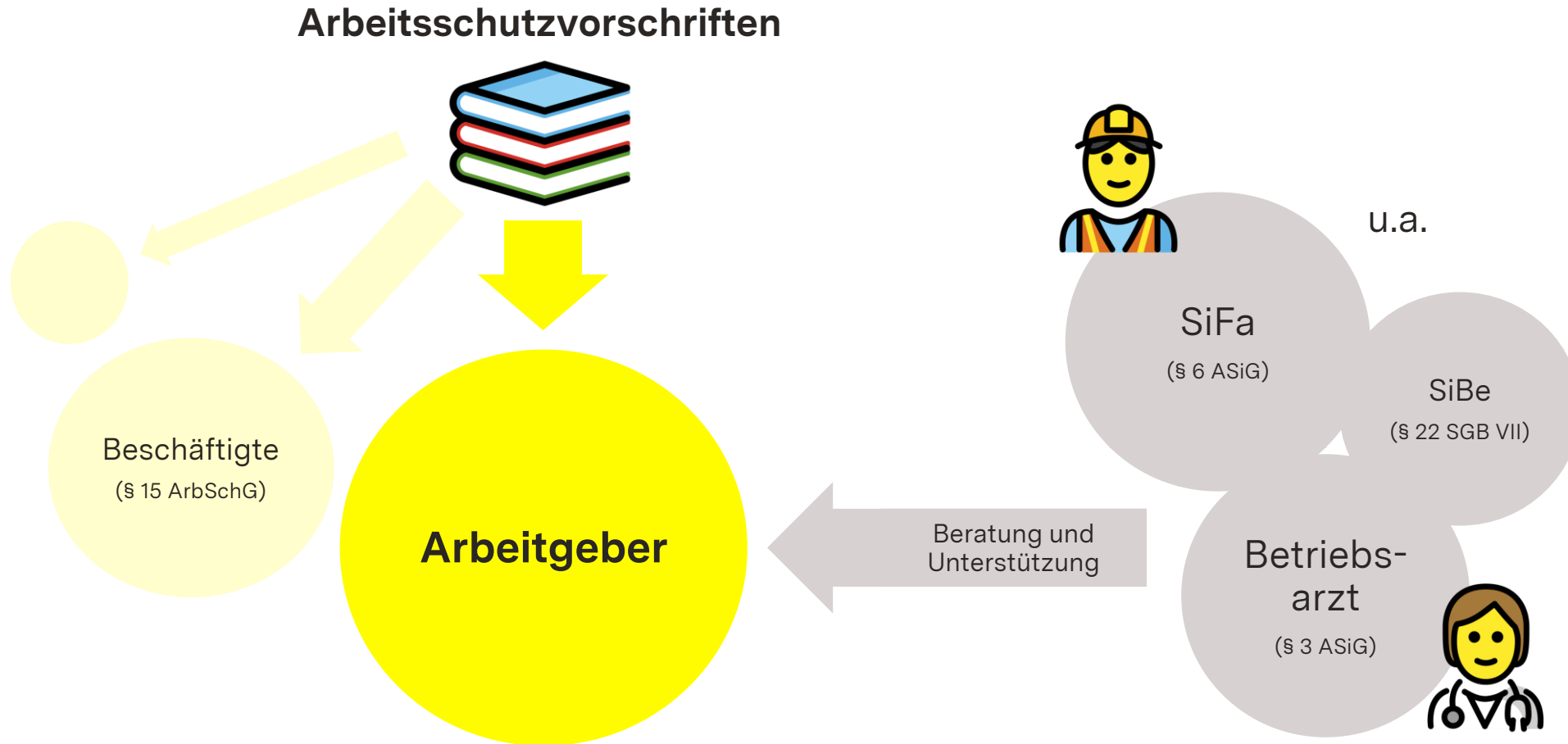
§ 9 Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

Arbeitgeberausrichtung

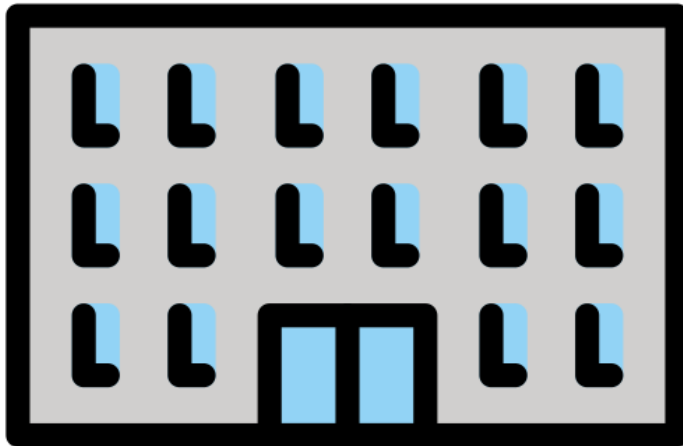


Wer ist Arbeitgeber?

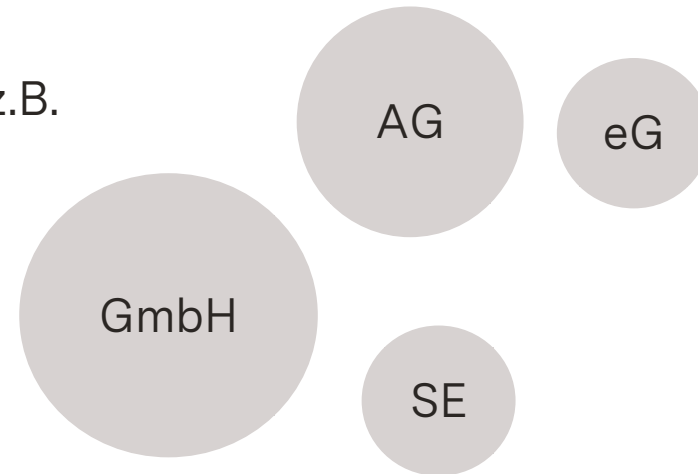


§ 2 Abs. 3 ArbSchG

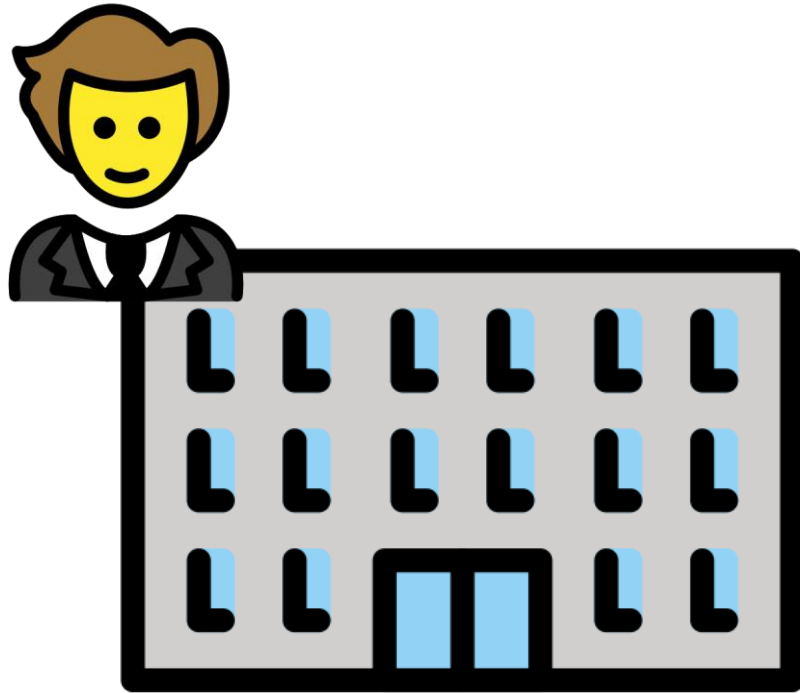
(3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.



z.B.



Verantwortlichkeit kraft Gesetz



Ob sie wollen oder nicht!

Verantwortlichkeit kraft Gesetz

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

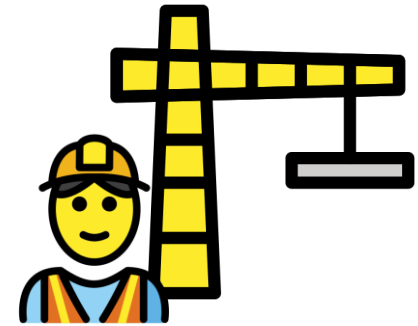
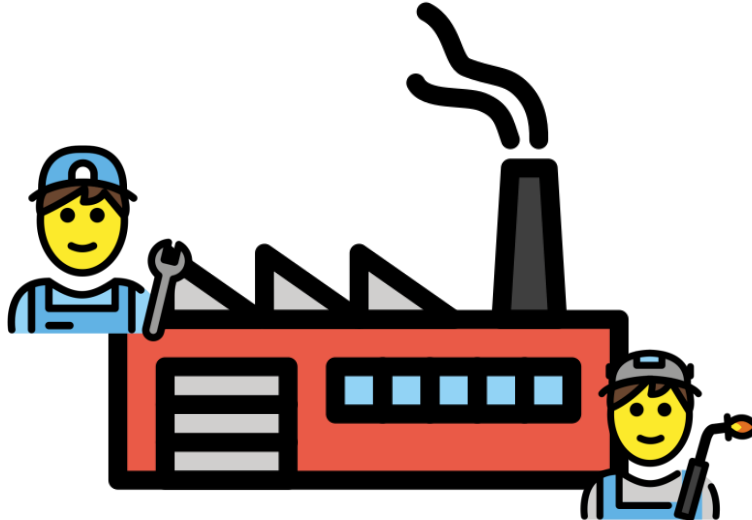
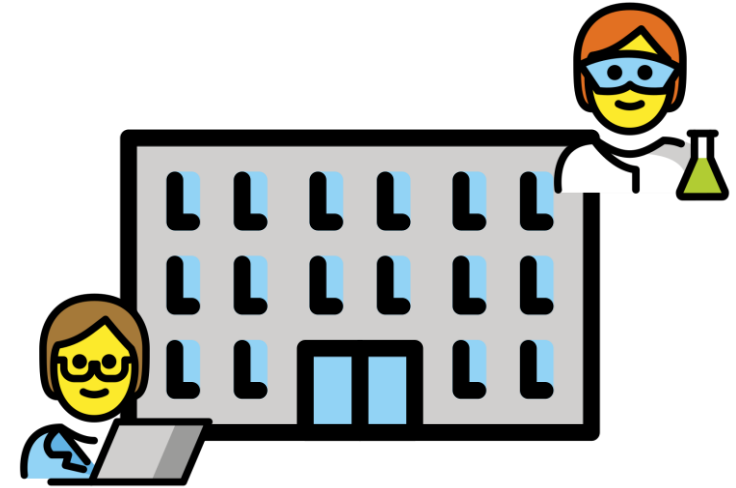
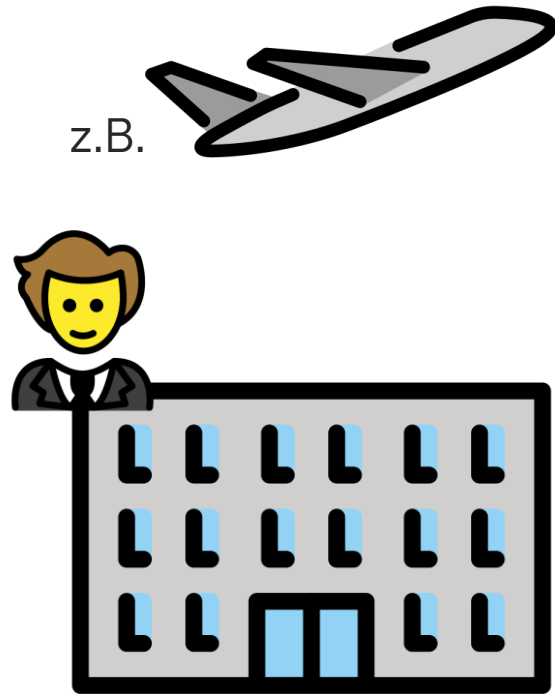
1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

1. z.B. Insolvenzverwalter (§§ 80, 81 InsO)
2. z.B. Geschäftsführer (§ 35 GmbHG), Vorstand (§§ 76, 78 AktG)
3. z.B. Komplementär (§§ 161, 124, 170 HGB)
4. z.B. Werksleiter, Filialleiter
 im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse!

Möglichkeit der Übertragung

z.B.



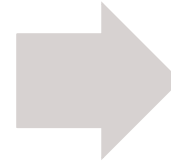
Möglichkeit der Übertragung

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.



§ 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG i.V.m.

- § 4 BaustellV

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- § 13 DGUV V1

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

- § 13 Abs. 2 ArbSchG

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Möglichkeit der Übertragung



grds. keine Übertragungspflicht!



Aus § 3 Abs. 2 ArbSchG kann eine Übertragungspflicht folgen!

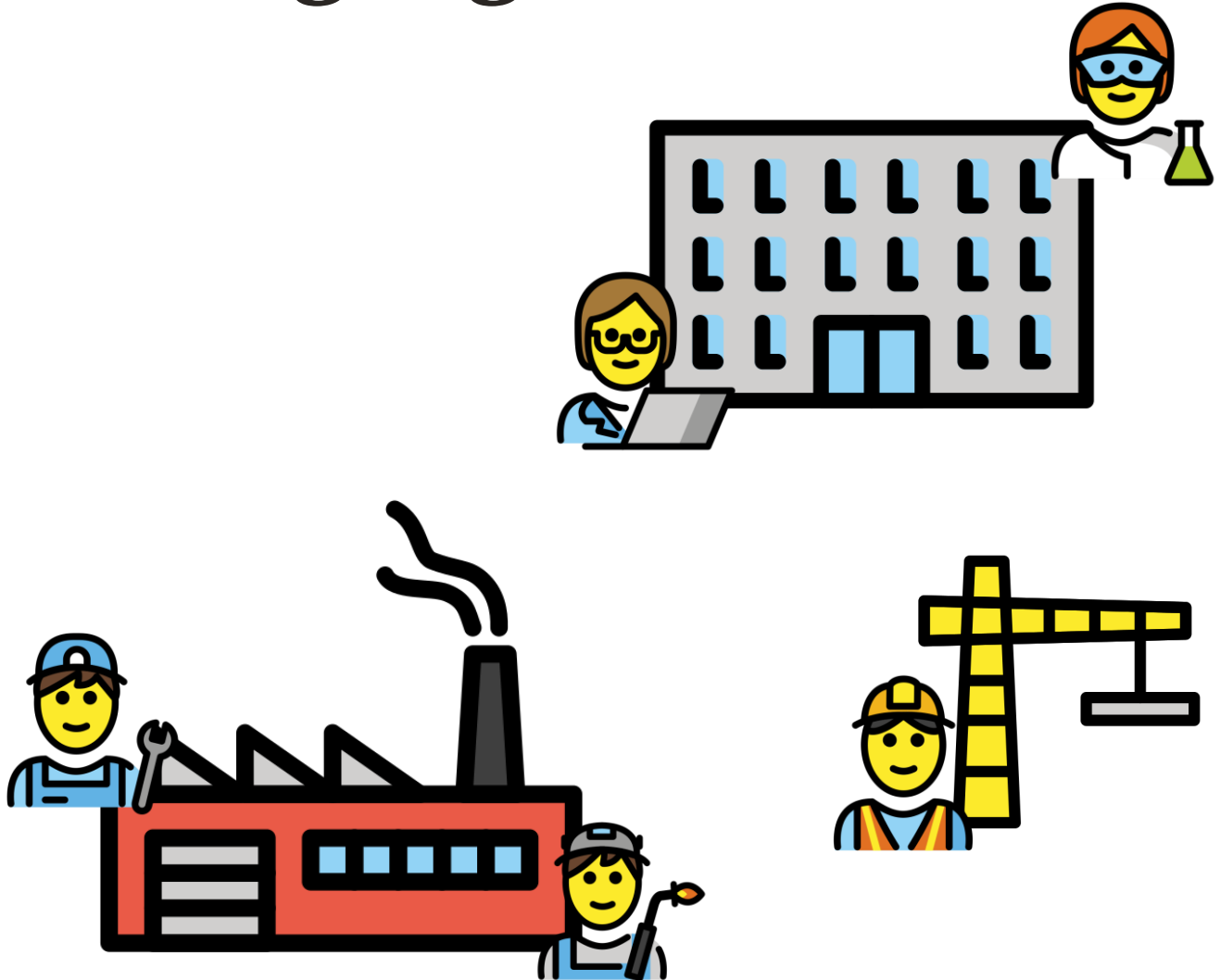
(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Möglichkeit der Übertragung

z.B.

- Bereichs- und Gruppenleiter
- Schicht- und Maschinenführer
- Meister
- Vorarbeiter



Anforderungen an die Übertragung

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete

Personen **im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse**.

(2) **Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.**



Zuverlässigkeit



Fachkunde



Sozialadäquanz (str.)



Schriftform



im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse!

Anforderungen an die Übertragung



Zuverlässigkeit

Der Beauftragte muss auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten geeignet sein (vgl. § 10 Abs. 1 der 5. BImSchV).



Bezugspunkt ist der konkrete Verantwortungsbereich, der übertragen werden soll!

Unzuverlässigkeit z.B. bei wiederholtem Verstoß gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, unentschuldigtem Fehlen, mangelnder Durchsetzungsfähigkeit
Einstellung nach dem Motto „ich nehme alles nicht so genau“ oder „das haben wir schon immer so gemacht“

Anforderungen an die Übertragung



Fachkunde

Der Beauftragte muss über das erforderliche theoretische Fachwissen und die praktische Erfahrung verfügen.



Bezugspunkt ist der konkrete Verantwortungsbereich, der übertragen werden soll!



Fachkunde muss zum Zeitpunkt der Beauftragung vorliegen und ggf. durch Fortbildungen aufrechterhalten werden!



Formelle Qualifikationsbescheinigungen sind grds. nicht erforderlich!

Anforderungen an die Übertragung



Sozialadäquanz (str.)

Die Übertragung muss im Rahmen dessen liegen, was in der arbeitsteiligen Wirtschaft üblich ist.



Fürsorgepflicht (vgl. § 7 ArbSchG)!

fehlende Sozialadäquanz z.B. bei Übertragung auf Auszubildende

Anforderungen an die Übertragung



Schriftform

i.S.v. § 126 BGB, d.h. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Arbeitgebers (str.)



Beweisfunktion!

Anforderungen an die Übertragung



im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse!

Übertragung arbeitsschutzrechtlicher
Pflichten, § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ArbSchG



Arbeitsvertrag, § 611a BGB



Gegenzeichnung durch den Beauftragen
grds. nicht erforderlich!

Anforderungen an die Übertragung



im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse!

BR-Drs. 881/95, S. 34:

Zu § 13

Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Betrieb ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat grundsätzlich die ihm obliegenden Pflichten selbst zu erfüllen. Weil insbesondere in größeren Betrieben der Arbeitgeber nicht immer greifbar ist, ist es zweckmäßig, wenn die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers neben diesem auch von den Personen verantwortlich wahrgenommen werden, **die den Ablauf der Arbeit tatsächlich bestimmen und in den Arbeitsprozeß eingreifen können**. Absatz 1 nennt als solche Personen Personen in leitender Stellung (Absatz 1 Nr. 4) oder Personen, die ganz bestimmte übertragene Aufgaben wahrneh-



tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit!



Nur Personen mit entsprechenden Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen!



Problematisch bei externen Beauftragten!

Anforderungen an die Übertragung



im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse!

Inhalt der schriftlichen Beauftragung z.B.:

- Beschreibung des Verantwortungsbereichs (Betrieb, Abteilung, Verweis auf Lagepläne)
- Beschreibung der übertragenen Aufgaben (Regelbeispiele, Verweis auf Pflichtenmatrix)
- eingeräumte Kompetenzen (Durchführung einzelner Maßnahmen, Veranlassung von Betriebsausgaben in einer bestimmten Höhe)
- hierarchische Stellung (unmittelbare Vorgesetzte, weisungsunterworfenen Mitarbeiter)
- Regelung für den Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit)



Abgrenzung zwischen mehreren Beauftragen!



Ermittlung von „Verantwortungslücken“!

Muster?

- DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention
(https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/DGUV-Regeln/100_001.pdf)
- GDA-Orgacheck Praxishilfe Pflichtenübertragung
(https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_plichten%C3%BCbertragung_2015_1302.pdf)

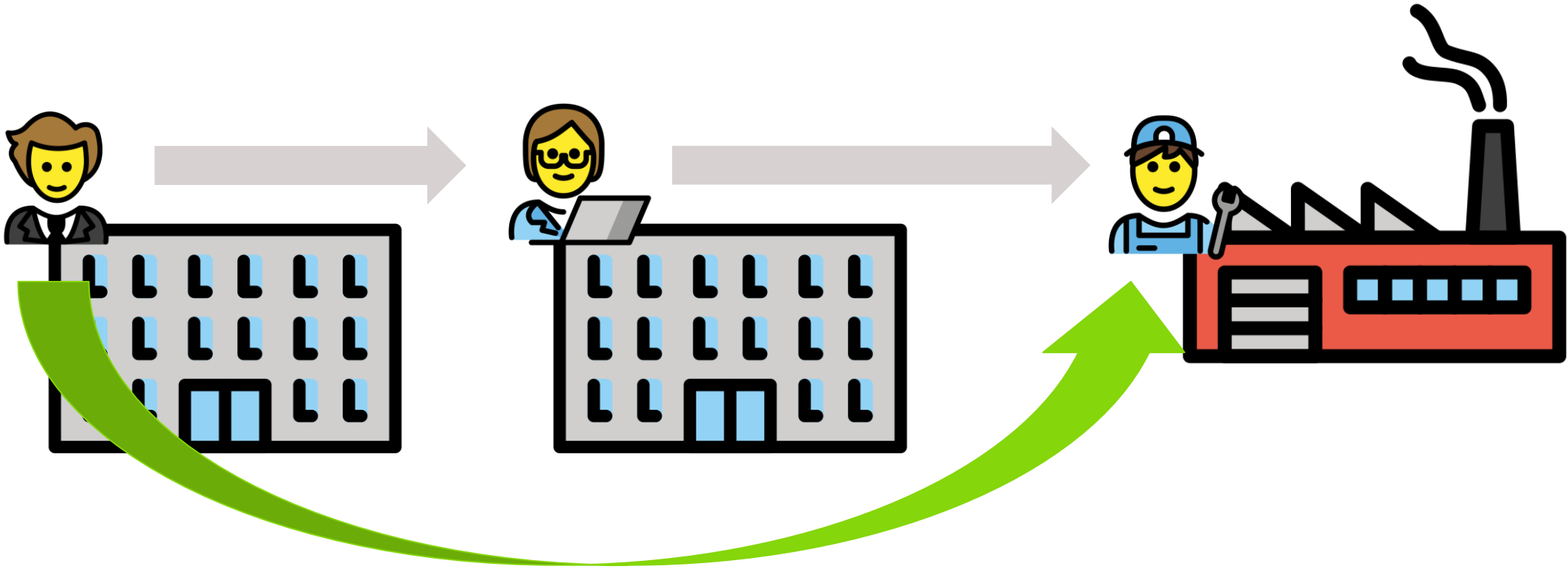


Nur mit Vorsicht zu genießen als Ausgangsbasis für weitere Überlegungen und inhaltliche Änderungen und Ergänzungen!

Anforderungen an die Übertragung



keine lückenlose Übertragung in der Linie von „oben nach unten“ erforderlich



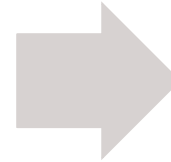
Wirkung der Übertragung

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind **neben dem Arbeitgeber**

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.



Verantwortungskumulation

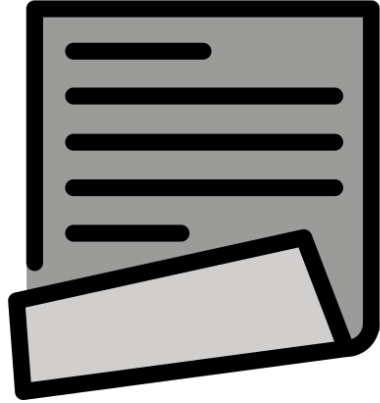


Keine Befreiung des Arbeitgebers von seiner Grundverantwortung!



Erweiterung des Kreises der möglichen Adressaten behördlicher Überwachungs- und Vollzugsmaßnahmen nach § 22 ArbSchG!

Dimensionen der Verantwortlichkeit



öffentlich-rechtlich

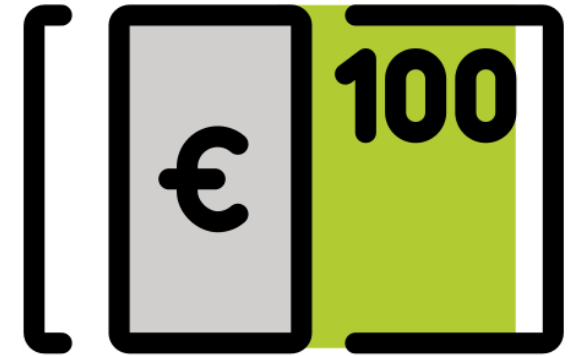
§ 13 ArbSchG

§ 13 DGUV V1



**strafrechtlich/
ordnungswidrigkeitenrechtlich**

§ 14 StGB/
§§ 9, 30, 130 OWiG



zivilrechtlich

§§ 618 Abs. 1, 823 ff. BGB
§§ 104 ff. SGB VII



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.